

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Freiburg i. Br.
vom 14. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 2, 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) und des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2021 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1
Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung der Stadt Freiburg i.Br. vom 18.10.2011 i. d. F. vom 16.10.2012, 11.12.2012, 15.12.2015, 12.12.2017 und 10.12.2019 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis für die in
§ 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Friedhofssatzung genannten Friedhöfe

A. Benutzungsgebühren

1. Erdbestattung

1.1 Grundgebühr

1.1.1 bei Personen über 10 Jahren	1.628,00 €
1.1.2 bei Kindern von 1 bis 10 Jahren	1.017,00 €
1.1.3 bei Kindern unter 1 Jahr	457,00 €
1.1.4 Zuschlag zur Grundgebühr unter 1.1.1 für Bestattung am Samstag	676,00 €
1.1.5 Zuschlag zur Grundgebühr unter 1.1.2 für Bestattung am Samstag	422,00 €
1.1.6 Zuschlag zur Grundgebühr unter 1.1.3 für Bestattung am Samstag	190,00 €

Mit der Grundgebühr sind die Tätigkeit der Verwaltung und des Bestattungspersonals, das Öffnen und Schließen des Grabes, die Bestattung mit vier Trägern, das Verbringen von Kranz- und Blumenschmuck zum Grab sowie die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen abgegolten, soweit in diesem Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebührentatbestände ausgewiesen sind.

1.2 Ermäßigte Grundgebühr

1.2.1 Für neugeborene Kinder, die mit der Mutter bestattet werden (Beilegung), entsteht keine Grundgebühr.

1.3 Ermäßigungen

1.3.1 bei Trägerleistung in den Ortsteilen ohne Berechnung je Träger 37,00 €

1.4	<u>Gebühr für Tieferlegung</u>	305,00 €
2.	Feuerbestattung	
2.1	<u>Gebühren für das Beisetzen, Umbetten, Ausgraben, Aufbewahren und den Versand von Urnen</u>	
2.1.1	Beisetzen einer Urne	400,00 €
2.1.2	Umbetten einer Urne	600,00 €
2.1.3	Ausgraben einer Urne	350,00 €
2.1.4	Versand einer Urne im Inland (inkl. Porto)	89,00 €
2.1.5	Versand einer Urne ins Ausland/Europa (inkl. Porto)	110,00 €
2.1.6	Versand einer Urne ins Ausland/außerhalb Europa (inkl. Porto)	120,00 €
2.1.7	Zuschlag für Urnenbeisetzung am Samstag	124,00 €
3.	Zusätzliche Leistungen bei Erd- oder Feuerbestattungen	
3.1	<u>Gebühren für die Benutzung der Einsegnungshallen</u>	
3.1.1	Benutzung der Einsegnungshallen (einschl. Kapelle Mitscherlich) inkl. Urnenzimmer für die Dauer einer halben Stunde	249,00 €
3.1.2	Wandbeleuchtung in der Einsegnungshalle des Hauptfriedhofes (48 Kerzen)	99,00 €
3.1.3	für Trauerfeiern, die die übliche Dauer von einer halben Stunde überschreiten, je weitere angefangene Viertelstunde	124,50 €
3.1.4	für den Ausfall von Bestattungszeiten (Trauerfeiern) außerhalb der üblichen aneinander anschließenden Termine, je angefangene Viertelstunde	124,50 €
3.2	<u>Gebühr für Benutzung eines Aufbahrungs-/Einstellungs-/Umsargungsraumes je angefangener Tag</u> (Tag der Anlieferung und Tag der Bestattung/Einäscherung gilt als 1 Tag)	34,00 €
3.3	<u>Gebühr für die Benutzung des Sezierraumes je angefangener Tag</u>	138,00 €
4.	Einräumung eines Grabnutzungsrechts	
4.1	<u>Einmalige Gebühr für Reihengrab (Nutzungszeit 15/10 Jahre)</u>	
4.1.1	Erwachsenengrab für Erdbestattung (NZ 15 Jahre)	467,00 €
4.1.2	Rasenreihengrab Erdbestattung (NZ 15 Jahre)	864,00 €
4.1.3	Kindergrab für Erdbestattung (NZ 10 Jahre)	165,00 €
4.1.4	Grab für anonyme Föten (NZ 10 Jahre)	0,00 €
4.1.5	Grab für Aschenbeisetzung (NZ 15 Jahre)	353,00 €
4.1.6	Grab für Aschenbeisetzung, Baumfeld (NZ 15 Jahre)	949,00 €
4.1.7	Grab für anonyme Aschenbeisetzung (NZ 15 Jahre)	552,00 €
4.2	<u>Jahresgebühr für Wahlgrab zur Erdbestattung</u>	
4.2.1	je Einzelgrab an Wegen und in Feldern	84,60 €

4.2.2	je Einzelgrab (Sonderlagen, Weiheranlage, im Mauerrondell für Geistliche sowie im Parterre des Hauptfriedhofes - bei letzterem mindestens zwei Plätze)	144,10 €
4.2.3	je Einzelgrab für Kinder	81,30 €
4.3	<u>Jahresgebühr für Wahlgrab zur Aschenbeisetzung</u>	
4.3.1	je Einzelgrab (auch Baumfeld)	81,30 €
4.3.2	je Steleneinzelgrab	162,60 €
5.	Sonderleistungen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden	
5.1	Ausbetten von Leichen oder Gebeinen	
5.2	Umbetten von Leichen oder Gebeinen in ein anderes Grab innerhalb der städtischen Friedhöfe	
5.3	Wiederbestattung der von auswärts zugeführten Leichen oder Gebeine	
5.4	Öffnen des Grabes für einen Sarg, der das Versenken innerhalb der allgemein üblichen Schalelemente ausschließt	
5.5	Heben und Tieferlegen anlässlich einer Bestattung	
5.6	Stundensätze für die unter 5.1 bis 5.5 genannten Sonderleistungen	
	Personal	50,00 €
	Personal außerhalb der üblichen Arbeitszeit	66,00 €
	Bagger	37,00 €
	sonstige Fahrzeuge	17,00 €

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 14. Dezember 2021

(Horn)
Oberbürgermeister